

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom 24.06.2024

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 22 Abs. 4 und 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2024 (GVBl. S. 14), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 23. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen für gebührenpflichtige oder kostenersatzpflichtige Leistungen werden folgende Gebühren-/Kostensätze berechnet:

1. Personalkosten

Personal	pro Einsatzminute
Einsatzkraft	0,11 €

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugtyp	pro Einsatzminute
Einsatzleitwagen (ELW, KdoW)	0,43 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,03 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	0,73 €
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	1,78 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	0,47 €
Drehleitern (DLK)	2,67 €
Gerätewagen (GW)	1,94 €
Kleinlöschfahrzeuge (KLF)	1,52 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	0,50 €
Anhänger Netzersatzanlage (NEA)	0,02 €

(2) Zusätzlich sind zu entrichten:

1. die Selbstkosten der Stadt Bleicherode für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.,
2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02. Februar 2024 in Kraft.

Bleicherode, den 24. Juni 2024
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 24. Juni 2024
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister

